



Hygienerahmenkonzept für theoretische Lehrveranstaltungen in Präsenzform für Studienanfänger der Fakultät 18 (Anhang A)

Nachfolgende Regelungen basieren auf den Regelungen zum Infektionsschutz für theoretische Präsenzveranstaltungen von der Stabsstelle Arbeit und Nachhaltigkeit (Stand 14.10.2020). Sie wurden entsprechend den Anforderungen der Fakultät 18 ergänzt und beziehen sich ausschließlich auf die geplanten theoretischen Lehrveranstaltungen für Studienanfängerinnen und Studienanfänger.

1. Geltungsbereich

Die nachfolgend aufgeführten Regelungen gelten während der Corona-Pandemie für alle theoretischen Präsenzveranstaltungen in den Gebäuden der LMU auf dem Campus Großhadern.

2. Verantwortlichkeiten, Befugnisse

Die Veranstaltungsleiterinnen und Veranstaltungsleiter (z.B. Lehrende in den Hörsälen) sind für die Umsetzung und Einhaltung der nachfolgenden Regelungen verantwortlich und haben das dafür notwendige Personal bereitzustellen. Sie haben in den Veranstaltungsräumen für die Einhaltung der Abstands- und Hygieneregungen, die Einhaltung der Maskenpflicht und die Mitwirkung am Konzept der Kontaktpersonennachverfolgung das Hausrecht.

Alle Teilnehmenden von Präsenzveranstaltungen sind verpflichtet, diese Regelungen einzuhalten.

3. Kontaktdatenerfassung

Für Lehrveranstaltungen ist das zentrale Kontaktpersonenerfassungssystem zu nutzen. Dazu wird der an den zugelassenen Sitzplätzen befindliche QR-Code mit Smartphone gescannt. Die Anwesenheits- und Kontaktinformationen werden unabhängig von Campus- oder Lernmanagementsystemen gespeichert, um keine Verknüpfung dieser Daten im Sinne einer Anwesenheitskontrolle zu ermöglichen, und nach vier Wochen automatisch gelöscht.

Die Mitwirkung bei der Kontaktdatenerfassung ist verpflichtend und Voraussetzung für die Teilnahme an Präsenzveranstaltungen.

4. Abstandsgebot

Ein Mindestabstand zwischen Personen von 1,5 m ist einzuhalten. Dieses Abstandsgebot gilt jederzeit in und außerhalb der Veranstaltungsräume.

5. Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen

Ohne Mund-Nasen-Bedeckung ist das Betreten der Campus-Gebäude nicht erlaubt.

Es besteht eine permanente Maskenpflicht in allen Gebäuden und Räumen der Fakultät.

6. Sonstige persönliche Hygienemaßnahmen

Es gelten die allgemeinen Hygieneregeln:

- Jederzeitiges Einhalten des Mindestabstands zu anderen Personen (vgl. Ziff. 4);
- Einhaltung der Maskenpflicht in LMU-Gebäuden (vgl. Ziff. 5);
- Regelmäßiges und gründliches Händewaschen mit Wasser und Seife;
- Kein Händeschütteln oder Umarmen zur Begrüßung;
- Husten oder Niesen in die Armbeuge; Verwenden von Einmaltaschentüchern;
- Kein Berühren des Gesichts mit ungewaschenen Händen.

Die LMU stellt sicher, dass ausreichend Möglichkeit zum Händewaschen besteht. Kann dies nicht gewährleistet werden, sind Handdesinfektionsmittel zur Verfügung zu stellen.

7. Betreten und Verlassen der Veranstaltungsräume und Aufenthalt auf dem Gelände der LMU

Der Aufenthalt in den Gebäuden und auf dem Gelände der LMU ist auf die für den Präsenzbetrieb notwendige Dauer zu beschränken.

Während des Aufenthalts in den Gebäuden bzw. auf dem Gelände der LMU sind Gruppenbildungen nicht gestattet. Die Abstandsregeln sind jederzeit einzuhalten. Das Veranstaltungspersonal achtet auf die Einhaltung der Abstandsregeln beim Betreten und Verlassen der Veranstaltungsräume. Das Sicherheitspersonal achtet auf dem Campusgelände auf die Einhaltung der Abstandsregeln und des Verbotes von Gruppenbildungen.

Der Einlass erfolgt rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung und ist vom Veranstaltungsleiter bzw. von der Veranstaltungsleiterin so zu organisieren, dass sich vor den Veranstaltungsräumen keine Warteschlangen bilden und der Mindestabstand jederzeit eingehalten wird.

Die Zugangstüren zu den Veranstaltungsräumen sollen bei Einlass geöffnet sein.

Im Wartebereich vor den Veranstaltungsräumen werden, falls erforderlich, von der zuständigen Hausverwaltung Abstandsmarkierungen angebracht.

Die Veranstaltungsräume werden so besetzt, dass zwischen den Sitzplätzen in alle Richtungen ein Mindestabstand von 1,5 m gewährleistet ist. Die Plätze, die eingenommen werden dürfen, sind gekennzeichnet. Das Veranstaltungspersonal achtet darauf, dass nur diese genutzt werden und weist ggf. den Teilnehmenden die Plätze zu. Dabei werden die Plätze, die sich am weitesten vom Eingang befinden, zuerst belegt, und die Plätze, die sich dem Eingang am nächsten befinden, zuletzt.

Am Ende der Veranstaltung verlassen die Teilnehmenden in umgekehrter Reihenfolge den Raum. Die Zugangs- und Auslasswege in den Veranstaltungsräumen werden, falls erforderlich, durch die Hausverwaltungen markiert.

8. Lüften

In Räumen (wie in Hörsälen und Seminarräumen) mit technischer Be- und Entlüftung ist eine zusätzliche Fensterlüftung nicht erforderlich.

9. Reinigung

Die Veranstaltungsräume einschließlich der Türklinken und anderer Handkontaktflächen werden regelmäßig, mindestens jedoch einmal täglich gereinigt. Die Organisation erfolgt durch die zuständige Hausverwaltung.

10. Erkrankte Personen und Verdachtsfälle

Von der Teilnahme an Präsenzveranstaltungen sind Personen ausgeschlossen,

1. die in den letzten 14 Tagen wissentlich Kontakt zu einem bestätigten an COVID-19-Erkrankten hatten (Kontaktpersonen der Kat. I), sofern keine anderweitige Anordnung des Gesundheitsamtes erfolgt;
2. Symptome aufweisen, die auf eine COVID-19-Erkrankung hindeuten können, wie Atemwegssymptome jeglicher Schwere, unspezifische Allgemeinsymptome und Geruchs- oder Geschmacksstörungen;
3. die gemäß der jeweils gültigen Einreise-Quarantäneverordnung (EQV) verpflichtet sind, sich für 10 Tage in häusliche Quarantäne zu begeben.

Ausgenommen sind im Fall von Nr. 2 Personen, die über ein ärztliches Zeugnis in deutscher oder englischer Sprache verfügen, welches bestätigt, dass keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorhanden sind, und dieses der direkt verantwortlichen Person oder Stelle (Unterrichtsleitung bzw. Vorgesetzten) vorlegen. Das ärztliche Zeugnis muss sich auf eine molekularbiologische Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 stützen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Staat, den das RKI in eine Liste von Staaten mit hierfür ausreichendem Qualitätsstandard aufgenommen hat, durchgeführt und höchstens 48 Stunden vor der Vorlage an die Universität vorgenommen worden ist. Es wird darauf hingewiesen, dass ein sogenannter „Antikörpertest“ bzw. ein Schnelltest (Antigentest) nicht ausreichend ist.

Treten bei einer Person während der Veranstaltung Symptome auf, hat sie sich umgehend beim Veranstaltungsleiter bzw. Veranstaltungsleiterin zu melden. Es werden folgende Maßnahmen veranlasst:

- Die betroffene Person wird umgehend nach Hause geschickt.
- Der Raum wird gut gelüftet (falls keine technische Be- und Entlüftung vorhanden ist).
- Alle betroffenen Handkontaktflächen werden von der Hausverwaltung gründlich mit einem fettlösenden Reinigungsmittel gereinigt (kein Desinfektionsmittel erforderlich).
- Ohne ärztliches Zeugnis (negativer PCR-Test) wird die betroffene Person frühestens 14 Tage nach Abklingen der Symptome wieder zur Veranstaltung zugelassen.

Alle Teilnehmenden werden über die getroffenen Maßnahmen informiert.

11. Risikogruppen

Angehörigen von Gruppen mit einem erhöhten Risiko für einen schweren Verlauf (Risikogruppen gemäß Robert-Koch-Institut) wird empfohlen, die notwendigen Maßnahmen zum Eigenschutz zu treffen. Die Maßnahmen sollten mit dem behandelnden Arzt abgestimmt sein. Die Stabsstelle Betriebsärztlicher Dienst und Gesundheitsmanagement kann bei Bedarf beratend konsultiert werden.

12. Erste-Hilfe-Leistung

Ein ausgebildeter Ersthelfer bzw. eine ausgebildete Ersthelferin soll anwesend oder telefonisch erreichbar und bei Bedarf kurzfristig verfügbar sein. Bei der Erste-Hilfe-Leistung ist eine Atemschutzmaske (FFP2, ohne Ausatemventil) zu tragen. Ist keine Atemschutzmaske verfügbar, ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, nach Möglichkeit auch von der zu betreuenden Person.

Bei der Wundversorgung sind Einweghandschuhe zu tragen.

Bei Herz-Lungen-Wiederbelebungsmaßnahmen steht es im Ermessen der Erste-Hilfe-Leistenden, auf eine Beatmung zu verzichten. Bis zum Eintreffen des Rettungsdienstes sind eine Herzdruckmassage und Defibrillation durchzuführen. Die Liste der Standorte der Defibrillatoren an der LMU ist im Serviceportal, Stichwort: Defibrillator, abrufbar.

Nach der Erste-Hilfe-Leistung sind die Hände gründlich mit Wasser und Seife zu waschen.

13. Information der Teilnehmenden per E-Mail vor der Veranstaltung

Den Teilnehmenden sind diese Regelungen rechtzeitig (nach Möglichkeit eine Woche) vor der Veranstaltung zuzusenden.

14. Unterweisung der Teilnehmenden zu Beginn der Veranstaltung

Die Teilnehmenden sind vom Veranstaltungsleiter bzw. der Veranstaltungsleiterin oder einer, von diesen beauftragten, Person zu Beginn der Lehrveranstaltung über die Inhalte der Ziff. 3 bis 7 sowie Ziff. 10 zu unterweisen. Die durchgeführte Unterweisung ist zu dokumentieren; eine Unterschrift der Teilnehmenden ist nicht erforderlich.

15. Konzeptfortschreibung, fachliche Unterstützung bei der Umsetzung

Diese Regelungen werden laufend an die geltenden Infektionsschutzregelungen angepasst.

16. Leitfaden für die Durchführung von theoretischen Lehrveranstaltungen in Präsenzform an der Fakultät für Chemie und Pharmazie

Die Vorlesungsräume und -zeiten werden zugewiesen und den Dozentinnen und Dozenten mitgeteilt. Die Plätze die für die Vorlesung eingenommen werden dürfen sind markiert. Die Vorlesungen werden im Schichtbetrieb für die Studierenden angeboten, so dass die maximal mögliche Besetzungszahl nicht überschritten wird.

1. Für jeden Vorlesungs- und Seminarraum werden von der Dozentin bzw. dem Dozenten eine verantwortliche Aufsichtsperson sowie eine weitere Aufsichtsperson (Baeyer-, Butenandt-, Wieland-, Willstätter- und Lynen-Hörsaal sowie Römer-Forum und Leipelt-Seminarraum) bzw. zwei weitere Aufsichtspersonen (Liebig- und Buchner-Hörsaal) bestimmt und bzgl. der Hygienevorschriften eingewiesen.
2. Bei Vorlesungen, die in mehreren Schichten/Blöcken stattfinden wird eine Aufteilung der Studierenden auf die Hörsäle vorab, nach bestimmten Kriterien festgelegt (z.B. gleicher Praktikumstag).
3. Die Einlasszeit und der Vorlesungsbeginn ist im Stundenplan bzw. LSF festgelegt. Den Studierenden wird die Schichteinteilung zur Vorlesung sowie die jeweiligen Einlasszeiten rechtzeitig vor Beginn der Vorlesungszeit mitgeteilt (durch Email oder über Moodle). Ebenso werden Ihnen die Hygieneregeln elektronisch oder über Zoom mitgeteilt.
4. Die verantwortlichen Dozentinnen und Dozenten finden sich mindestens 15 min vor Beginn der jeweiligen Einlasszeiten an den Veranstaltungsräumen ein.
5. Die Studierenden im Wartebereich vor dem jeweiligen Hörsaal müssen auf die Markierungen und den 1,5 m Mindestabstand achten. Es besteht Maskenpflicht.
6. An den Einlasstischen liegt für jeden Hörsaal eine Teilnehmendenliste bereit. Die Studierenden bestätigen durch Unterschrift, dass bei ihnen keine Covid-19-Erkrankung oder grippeähnliche Symptome vorliegen und sie nicht zu einer Quarantäne-/Kontaktgruppe gehören. Die Teilnehmendenlisten werden, falls sie nicht für andere Zwecke länger aufbewahrt werden müssen, nach vier Wochen vernichtet.
7. Die Studierenden gehen einzeln in den Hörsaal. Die Dozentin, der Dozent achtet in den Hörsälen darauf, dass die Studierenden die markierten Plätze einnehmen. Dabei ist bei einer nichtmaximalen Besetzung des Hörsaals auf eine möglichst gleichmäßige Verteilung im Raum zu achten. Die Reihen werden von unten nach oben aufgefüllt. Durch die Sitzbelegung ist gewährleistet, dass jeder Studierende jederzeit den Raum verlassen kann, ohne den Mindestabstand zu verletzen.
8. Wenn alle Studierenden ihre Plätze eingenommen haben, erfolgt durch die verantwortliche

Dozentin, dem Dozenten nochmals eine Einweisung in die Hygieneregeln und weitere organisatorische Regelungen (Verlassen des Veranstaltungsraumes als Powerpoint Folie zeigen etc.).

9. Nach Beendigung der Vorlesung / des Seminars verlassen die Studierenden auf Anweisung der Dozentin, des Dozenten einzeln den Hörsaal. Die Reihen werden von oben nach unten geleert. Die Studierenden sind angehalten, das Campusgelände zügig zu verlassen. Gruppenbildungen sind durch die Sicherheitskräfte auf dem Campusgelände zu unterbinden.
10. Bei mehreren Vorlesungsstunden hintereinander sind die Studierenden angehalten, den eingenommen Platz den ganzen Tag zu benutzen. Anderweitig müssen sie ihren Platz mit Desinfektionsmöglichkeiten wie Reinigungstücher selbst reinigen.
11. In den Pausen bzw. auf dem Weg zur Toilette besteht Maskenpflicht und der Mindestabstand von 1,5 m muss stets eingehalten werden.